

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2012

vom 20. Dezember 2011

### **zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

in Erwägung:

Nach Artikel 2 des genannten Gesetzes setzt der Staatsrat die massgebenden Beträge für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Rahmen der eidgenössischen Bestimmungen fest.

Nach Artikel 10 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) können die Kantone die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden.

In Artikel 5<sup>quater</sup> der Ausführungsverordnung zum kantonalen Gesetz werden die Höchstbeträge für die Tagestaxen und die Pensionskosten je nach den Heimkategorien und der Pflegebedarfsstufe der im Pflegeheim lebenden Personen festgelegt.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 5<sup>quater</sup> Abs. 2 Bst. a**

[<sup>2</sup> Innerhalb der Höchstgrenzen nach Absatz 1 gelten auch die folgenden Kriterien:]

- a) In anerkannten Pflegeheimen nach Artikel 5 PflHG sind für alle Pflegebedarfsstufen Pensionskosten bis zur Referenztagestaxe von 102.50 Franken zulässig.

Die Betreuungskosten werden bis zu dem Betrag berücksichtigt, der nach den Kriterien in Artikel 22 PflHG festgesetzt wird.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:  
E. JUTZET

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX